

Mindeststall- und Auslaufflächen für Rinder gemäß EU-Bioverordnung 2018/848

	Stallfläche (m ² /Tier)	Auslauffläche (m ² /Tier)
Milchkühe	6,0	4,5
Jung- und Mastrinder		
bis 100 kg (Kälber-Einzelboxen bis max. zum 7. Lebensstag)	1,5 m ² (1,6 m ² lt. Tierschutzrecht)	1,1
bis 200 kg	2,5	1,9
bis 350 kg	4,0	3,0
über 350 kg	5,0 m ² (mind. aber 1 m ² je 100 kg Lebendgewicht)	3,7 m ² (mind. aber 0,75 m ² je 100 kg Lebendgewicht)
Zuchtstiere	10	30 m ² bzw. 9 m ² wenn er in der Herde eingebunden ist

Anforderungen an Stallflächen bei Rindern

Mindestens die Hälfte der Mindeststallfläche muss planbefestigt sein (keine Spaltenböden). Es muss für jedes Tier eine mit natürlichem Material eingestreute Liegefläche vorhanden sein. Liegeboxenmaße und Laufgangbreiten müssen dem Tierschutzgesetz entsprechen.

Tierkategorie	Anforderungen an Betonspaltenböden, Kunststoff- oder Metallroste maximale Spaltenbreite
Rinder bis 200 kg	25 mm
Rinder über 200 kg	35 mm
Mutterkühe mit Kälbern	30 mm

Mindestmaße für Liegeboxen bei Rindern

Tiergewicht	Boxenlänge wandständig	Boxenlänge gegenständig	Boxenbreite
bis 300 kg	190 cm	170 cm	85 cm
bis 400 kg	210 cm	190 cm	100 cm
bis 550 kg	230 cm	210 cm	115 cm
bis 700 kg	240 cm	220 cm	120 cm
über 700 kg	260 cm	240 cm	125 cm

Mindestmaße für Anbindestände bei Rindern

Tiergewicht	Standlänge Kurzstand	Standlänge Mittellangstand	Standbreite
bis 300 kg	130 cm	160 cm	85 cm
bis 400 kg	150 cm	185 cm	100 cm
bis 550 kg	165 cm	200 cm	115 cm
bis 700 kg	175 cm	210 cm	120 cm
über 700 kg	185 cm	220 cm	125 cm

Fress- und Laufgangbreiten

Mindest-Fressgangbreiten	320 cm
Mindest-Laufgangbreiten	250 cm

Kälberhaltung

- Als Kälber gelten Rinder bis zum vollendeten Alter von 6 Monaten.
- Kälber dürfen nicht angebunden werden.
- Von dieser Regelung ausgenommen sind Kälber in Gruppenhaltung, die während der Milchtränke für höchstens eine Stunde angebunden werden können.
- Die Kälberhaltung in Einzelboxen ist untersagt, wenn die Tiere älter als eine Woche sind. Ab dem 8. Lebenstag sind sie in Gruppen zu halten.
- Kälbern ist ab dem 8. Lebenstag Zugang zu Freigelände zu gewähren. Eine Gruppenweise Nutzung des Auslaufs ist mit maximal einer anderen Tierkategorie (z.B. Kalbinnen) möglich. Der Kälberauslauf darf nicht vollständig überdacht sein.

Gründe um von der Gruppenhaltung und dem Kälberauslauf abzuweichen ist bei der Inspektion fachlich zu begründen. Zum Beispiel gesundheitliche Gründe, Witterungsbedingt etc..

Mindeststall- und Auslaufflächen für Schafe und Ziegen

- **in Gruppenbuchten:**

	Stallfläche (m ² /Tier)	Auslauffläche (m ² /Tier)
Mutterschafe, Mutterziegen ohne Lamm/Kitz und Widder/Böcke	1,5	2,5
Jungschafe- und Ziegen	1,0	1,25
Lämmer und Kitze nach dem Absetzen bis 6 Monate	0,5	0,5
Muttertier mit 1 Lamm/Kitz	1,85	3,0
Muttertier mit 2 Lämmern/Kitzen	2,20	3,5
Muttertier mit 3 Lämmern/Kitzen	2,55	4,0

- **in Einzelbuchten:**

	Stallfläche (m ² /Tier)	Auslaufflächen (m ² /Tier)
Muttertier mit 1 Lamm/Kitz	2,0	3,0
Muttertier mit 2 Lämmern/Kitzen	2,3	3,5
Muttertier mit 3 Lämmern/Kitzen	2,55	4,0
Widder/Böcke	3,0	2,5

Auslaufbestimmungen für Raufutterverzehrer

Die Außenflächen können teilweise überdacht sein, dazu gelten folgende Regelungen:

- Bei Neubauten, für die nach dem 01.01.2021 eine Baugenehmigung erteilt wurde und Umbauten, die nach dem 01.01.2021 durchgeführt wurden, müssen mindestens 50 % der geltenden Mindestauslaufflächen ohne Überdachung ausgeführt sein.

Sonderregelung: In Gebieten mit hohen jährlichen Niederschlagsmengen (durchschnittlich über 1200mm/Jahr) kann die nicht überdachte Mindestauslauffläche auf 25% reduziert werden.

- Bei Altbauten oder bestehenden Ausläufen, welche bis Ende 2020 baubehördlich genehmigt wurden, läuft bis längstens Ende 2030 eine Übergangsfrist zur Herstellung des konformen Zustandes (50% oder 25% Nichtüberdachung je nach Betriebslage). Mindestens 10% der Mindestauslauffläche von Altbauten müssen jedenfalls ohne Überdachung ausgeführt sein.

Umsetzung der Weideverpflichtung ab 01.01.2022

Die Weidevorgabe für Pflanzenfresser ab dem Jahr 2022 folgt dem Prinzip, wonach alle Tiere ständig Zugang zu Freigelände und innerhalb der Weidezeit Zugang zu Weideland haben müssen, wann immer die Umstände dies gestatten.

Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden müssen zwischen 01. April und 31. Oktober (Weidezeit) Zugang zur Weide haben, wann immer die Umstände dies gestatten. Die Beweidung von Almen und Gemeinschaftsweiden trägt zur Erfüllung der Weidevorgaben bei.

Unter gewissen Umständen, die auch tatsächlich und plausibel begründbar sind kann vom täglichen Weidegang temporär absehen werden (zum Beispiel die Witterung, schlechter Zustand des Bodens oder Einzeltierbezogene Routinemaßnahmen wie Belegen, Abkalbung, Klauenpflege).

Diese Weideunterbrechungen sind schriftlich nach einzelnen Tiergruppen zu dokumentieren. Die schlechte bzw. schwierige Erreichbarkeit der Weidefläche gilt nicht mehr als Ausnahmegrund.

In den Wintermonaten (November - März) besteht keine Weideverpflichtung, aber auch kein Weideverbot.

Die Erfüllung der Weideaufgaben muss mittels Weideaufzeichnungen belegt werden.

Die Intensität der Durchführung und somit auch die Mindest-Flächengröße der Weide hängt von folgenden Haltungsanforderungen für die Tiere in den einzelnen Tiergruppen ab:

Haltungsform A: (Laufstall mit ständigem Zugang zu Mindestausläufflächen (ganzjährig))

- Während der Weidezeit Zugang zu Weideland
→ Bewegungsaspekt steht im Vordergrund

Haltungsform B: (Laufstall ohne Auslauf, oder die Bedingungen des Auslaufs werden nicht erfüllt (z.B. Mindestgröße wird nicht eingehalten oder kein ständiger Zugang, usw.))

- Während der Weidezeit muss der Zugang zu Weideland gegeben sein
→ Die Weide muss nicht nur dem Bewegungsaspekt dienen, sondern es soll auch die überwiegende Futteraufnahme auf der Weide erfolgen

Haltungsform C: (Temporäre Anbindehaltung von Rindern über 6 Monate)

- Im Winter müssen die Tiere mindestens zweimal pro Woche Zugang zu Freigelände haben
- Während der Weidezeit muss der Zugang zu Weideland gegeben sein
→ Die Weide muss nicht nur dem Bewegungsaspekt dienen, sondern es soll auch die überwiegende Futteraufnahme auf der Weide erfolgen.

Haltungsform D: (Freilandhaltung)

- Tiere befinden sich im Freien. Es muss sowohl der Bewegungsaspekt als auch die überwiegende Futteraufnahme auf der Weide erfüllt werden.

Weitere Informationen sind aus den Weide FAQ's zu entnehmen.
https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/bio_produkte.html

Fütterungsbestimmungen

Die Tiere müssen grundsätzlich mit biologischen Futtermitteln gefüttert werden.

Das heißt beim Einkauf von Mischfuttermitteln, Mineralstoffmischungen und dgl. unbedingt darauf achten, dass diese entweder in einer Bio-Futtermittelliste (z.B. Betriebsmittelkatalog) angeführt und/oder als für die Biolandwirtschaft geeignet gekennzeichnet sind.

Pflanzenfresser müssen mindestens 70 % der Futtermittel aus der eigenen Betriebseinheit erhalten. Falls dies nicht möglich ist, sind Futtermittel einzusetzen, welche von biologischen Betrieben aus derselben Region stammen.

Umstellungsfuttermittel können bis zu 25 % der Jahres-Ration verwendet werden. Betriebseigene Umstellungsfuttermittel können bis zu 100 % verwendet werden.

Mindesttränkezeit

- Kälber 90 Tage
- Lämmer und Kitze 45 Tage

Zukaufsbestimmungen

Tiere müssen aus eigener Zucht oder von anderen anerkannten Biobetrieben stammen.
Bei Rindern, Schafen und Ziegen, welche zu Mastzwecken zugekauft werden ist nur Biozugang zulässig!

Unter folgenden Voraussetzungen ist die Einbringung von konventionellen Zuchtrindern zur Bestandesergänzung möglich – Bestimmung ab 01.01.2023:

Ab 2023 muss vor der Einbringung von konventionellen Zuchttieren bei der zuständigen Behörde über das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS - <https://portal.statistik.at/>) ein Antrag gestellt werden. Eine Genehmigung ist dann möglich, wenn laut neu geschaffener Bio-Tier-Verfügbarkeits-Datenbank keine Bio-Tiere mit den benötigten Qualitätskriterien verfügbar sind. Unter folgenden Adressen kann die Verfügbarkeit von Biotieren für Rinder, Schafe, Ziegen abgefragt werden: www.almmarkt.at

- **Ausgewachsene** männliche Zuchttiere (Zuchtstiere, Widder etc...) können ohne zahlenmäßige Beschränkung zugekauft werden.
- Zu Zuchtzwecken bzw. zur **Bestandserneuerung** dürfen weibliche Rinder inkl. Jungtiere bis 10 % des Maximalbestands der erwachsenen männlichen und weiblichen Tiere pro Kalenderjahr (zum Zeitpunkt der Antragstellung) konventionell zugekauft werden. Bei Schafen, Ziegen, Kaninchen und Geweihträgern inkl. Jungtiere beträgt die Zukaufsgrenze 20 %. Die Tiere müssen nullipar sein und dürfen noch nicht abgekalbt oder abgelammt etc. haben.
- Der Zukauf konventioneller Jungtiere (männlich und weiblich) ist möglich, wenn mit dem **Aufbau einer Herde oder eines Bestands erstmalig begonnen wird**. Als Jungtiere gelten Rinder, Pferde, Geweihträger und Neuweltkameliden jünger als sechs Monate, Schafe und Ziegen jünger als 60 Tage und Kaninchen unter drei Monaten.
- Zum Zweck einer Bestandserweiterung (erhebliche Bestandsvergrößerung, Rassenumstellung oder Aufbau eines neuen Betriebszweiges) dürfen bis zu 40 % nicht-biologische nullipare weibliche Tier zugekauft werden.

Definition ausgewachsene Tiere:

- Rinder, Pferde, Geweihträger und Neuweltkameliden: > 12 Monate
- Schweine, Schafe, Ziegen: > 6 Monate

Sonderfälle

- Zuchtstier (gültig seit 07.11.2023):
 - Jungtiere (6 – 12 Monate): Aus Gründen der Arbeitssicherheit ist der Zugang eines Jungtieres zur Zucht im Alter von 6 bis 12 Monaten erlaubt. Der Zugang ist vor der Genehmigung möglich, die Antragsstellung hat aber spätestens mit dem Alter von 12 Monaten zu erfolgen (Selber Antrag wie ein ausgewachsener Stier. Anstatt der Nichtverfügbarkeitsbestätigung muss ein Auszug aus der Rinderdatenbank hochgeladen werden).
 - Gemeinschaftsstiere: Die gemeinsame Nutzung/Kauf eines ausgewachsenen Zuchtstiers mit einem konventionellen Partnerbetrieb ist ohne vorheriger Genehmigung durch die Behörde möglich. Ein Vermerk über die gemeinsame Nutzung kann am Viehverkehrsschein oder einem Beiblatt erfolgen.
- Gefährdete Nutzierrassen:
Bei gefährdeten Nutzierrassen dürfen konventionelle Zuchttiere seit 01.01.2022 ohne Einschränkung zugekauft werden, dies gilt auch für Muttertiere. Als Nachweis ist der Zuchtbuchauszug oder die AMA-Bestätigung bei Teilnahme an einem

Förderprogramm beim Zugangsbeleg abzulegen. Als gefährdete Rassen gelten die Rassen lt. ÖPUL Maßnahme „Erhaltung gefährdeter Nutztierassen“.

- Bei einer erheblichen Ausweitung des Bestandes, einer Rassenumstellung oder beim Aufbau eines neuen Tierhaltungszweiges können nach vorhergehender Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde bis zu 40 % konventionelle Zuchttiere eingebracht werden.
- In Katastrophenfällen oder bei hoher Tiersterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen können konventionelle Tiere, auch Muttertiere, eingestellt werden, falls Biotiere nicht verfügbar ist.
Hierbei muss auch im Vorhinein um eine Genehmigung bei der zuständigen Landesbehörde angesucht werden.

Folgende Umstellungszeiten zu berücksichtigen:

- Milch: 6 Monate
- Rinder: mindestens 12 Monate und $\frac{3}{4}$ der Lebensdauer
- Schafe und Ziegen: 6 Monate

Eingriffe

Eingriffe an Tieren dürfen nicht routinemäßig durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen oder wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen, können bestimmte Eingriffe von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

Hierbei wird unterschieden in:

Betriebsbezogene Ausnahmen:

- Enthornen von Kälbern bis zu einem Alter von 6 Wochen durch eine sachkundige Person oder von 8 Wochen durch den Tierarzt/-ärztin
- Kupieren des Schwanzes bei weiblichen Zucht-Lämmern bis zu einem Alter von sieben Tagen
- Enthornen von weiblichen Kitzen für die Nutzung als Milchziegen bis zu einem Alter von vier Wochen

und fallweise, einzeltierbezogene Ausnahmen:

- Enthornen von Kälbern über acht Wochen und Rindern

Eingriffe bei Rindern

Das Enthornen von Kälbern ist nur nach Genehmigung der betriebsbezogenen oder einzeltierbezogenen Ausnahme zulässig.

Beim Eingriff muss eine wirksame Betäubung und eine zusätzliche Schmerzausschaltung und eine Schmerznachbehandlung durchgeführt werden.

Das Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren ist gemäß 1. Tierhaltungsverordnung ein zulässiger Eingriff. Seit 01.01.2022 ist das Einziehen von Nasenringen bei über 10 Monate alten Zuchtstieren zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Betreuungspersonen ohne Ausnahmegenehmigung zulässig. Beim Eingriff muss eine wirksame Betäubung und eine zusätzliche Schmerzausschaltung und eine Schmerznachbehandlung durchgeführt werden.

Eingriffe bei Schafen und Ziegen

Das Kupieren des Schwanzes (nur Schafe) darf nicht routinemäßig durchgeführt werden. Das Schwanzkupieren ist aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen mit einer tierärztlich bestätigten über die Notwendigkeit zulässig, wenn:

- die Lämmer nicht älter als sieben Tage sind
- der Eingriff durch qualifiziertes Personal oder durch den Tierarzt erfolgt
- eine gültige Ausnahmegenehmigung dafür aufliegt
- im Vorfeld eine entsprechende Ausschaltung des Schmerzes stattgefunden hat
- der Eingriff durch scharfes Abtrennen erfolgt (keine Gummiringe).

Das Enthornen von weiblichen Ziegen für die Nutzung als Milchziegen aufgrund von Sicherheitsgründen für das Betreuungspersonal und zur Sicherheit und des Wohlbefindens der anderen Tiere ist zulässig, wenn:

- die Kitze nicht älter als vier Wochen sind und
- der Eingriff durch einen Tierarzt/ eine Tierärztin erfolgt und
- eine gültige Ausnahmegenehmigung vorliegt.
- Beim Eingriff muss eine wirksame Betäubung und eine zusätzliche Schmerzausschaltung und eine Schmerznachbehandlung durchgeführt werden.